

Artikel 19.

Jeder Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Reichsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Landes zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Reichsgerichtshofes.

Artikel 48.

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu zwingen, die Hilfe der bewaffneten Macht anzunehmen.

Artikel 60.

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 61.

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den kleineren Ländern entfällt auf 1 Million Einwohner eine Stimme. Ein Mitglied des Reichsrats, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein. — —

Artikel 63.

Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preussischen Stimmen nach Maßgabe des Landesgesetzes von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt. Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Artikel 76.

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Nur wenn die Mehrheit der Reichstagsmitglieder auf Abänderung der Verfassung beschließt, können Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung gefaßt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschließen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht ausführen, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid beantragt.

Artikel 78.

Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.